

Satzung des Vereins

ERZÄHLRAUM e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ERZÄHLRAUM“ e.V. (im Folgenden "der Verein"). Sein Sitz ist in Dresden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des freien künstlerischen Erzählens im Bereich der künstlerischen Vermittlung und kulturellen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene auch im Zusammenhang mit den anderen darstellenden Künsten, der Musik und der Bildenden Kunst. Dabei dient der Verein der interkulturellen Verständigung und fördert den Dialog der Generationen. Er fühlt sich für die Sprachförderung in der Gegenwart und für die Bewahrung des mündlich und schriftlich überlieferten, nationalen und internationalen Märchen- und Geschichtsschatzes verantwortlich.

2.3 Der Verein ist Förderer und gleichzeitig Organisator und Durchführender vielfältiger bildungsspezifischer und künstlerischer Aktivitäten. Dem Satzungszweck dient die Beschaffung und Einwerbung von Spenden und Fördermitteln und deren satzungsgemäße Verwendung.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

3.2 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

3.3 Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer sich aktiv in dem Aufgabenbereich des Vereins betätigt. Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch materielle und finanzielle Mittel.

3.4 Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung.

3.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung und dem Eingang des Mitgliedsbeitrages für das erste Jahr.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer monatlichen Kündigungsfrist möglich. Sie muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

4.2 Hat ein Mitglied länger als ein 1 ½ Jahre keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt, kann eine Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand und bei Widerspruch durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen und bei Widerspruch durch das Mitglied, kann der Ausschluss endgültig durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Verpflichtung zur Nachzahlung bleibt in beiden Fällen bestehen.

4.3 Durch den Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen oder durch Beendigung der Rechtsfähigkeit der juristischen Person erlischt die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen. Sie sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

5.2 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, in ihnen Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und andere Mittel

6.1 Die Finanzierung des Vereinszwecks erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Fördermittel, Sponsoring und Spenden.

6.2 Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen 35 €, ermäßigt 20 € (Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Arbeitslose, Schwerbeschädigte, sowie Inhaber des Dresdenpasses) und für juristische Personen 300 € im Jahr.

6.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6.4 Eine Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand des Vereins

8.1 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus vier Personen: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in und Schriftführer/in. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

8.2 Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kooptiert der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied, das in der nächsten Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit bestätigt werden muss.

8.3 Der/die Vorstandsvorsitzende/r legt der Mitgliederversammlung jährlich den Tätigkeitsbericht vor und der/die Schatzmeister/in den Finanzbericht.

§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, mit Ausnahme der ausschließlich der Mitgliederversammlung zustehenden Aufgaben.

9.2 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen in angemessenem Umfang. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitglieder des Vorstands für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Geschäfte eines/r oder mehrerer Geschäftsführer/innen bedienen.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Außerdem kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es zwingend erfordert oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

11.2 Die Einladung erfolgt schriftlich (briefdienstlich oder per Mail) durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der

Tagesordnung, bei Satzungsänderungsabsicht mit Übermittlung der Satzungsänderungsvorschläge.

11.3 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen.

11.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Gegenstände zu beraten bzw. zu beschließen:

- Jahresbericht
- Rechnungslegung/Annahme des Finanzberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Beiträge
- Änderung der Satzung (Allerdings kann der Vorstand vom Registergericht und vom Finanzamt zwingend geforderte sowie redaktionelle Änderungen beschließen.)
- Auflösung des Vereins

11.5 Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vereinsvorsitzende/n oder eine von der Mitgliederversammlung gewählte Person geleitet und ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

11.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für die Wahl des Vorstandes.

11.7 Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 60 Prozent der zum Zeitpunkt der Versammlung dem Verein angehörenden, ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Die entsprechende Beschlußfassung muß ebenso mit einer Mehrheit von mindestens 60 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

11.8 Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in in Absprache mit der Mitgliederversammlung. Die Wahl des Vorstandes erfolgt prinzipiell geheim.

11.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Rechnungsprüfung

12.1 Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für jeweils zwei Jahre. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

12.2 Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die sich der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Freistaat Sachsen widmet. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.